

Reglement und Gebührenordnung der Gemeinde Ruschein  
für die Tierkörperbeseitigung auf den Alpen

---

Geltungs-  
bereich

Art. 1. Dieses Reglement gilt für die Tierkörperbeseitigung auf Alpen und Weiden der Gemeinde.

Verantwort-  
lichkeit

Art. 2. Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften während der Sömmerungs- und Weidezeit sind die Besitzer der Alpen und Weiden, bzw. deren Pächter und die Tierbesitzer.

Organisation

Art. 3. Die Organisation der Tierkörperbeseitigung obliegt der Gemeinde.

Meldung

Art. 4. Über verunfallte oder auf andere Weise eingegangene Tiere muss vom verantwortlichen Personal oder vom Besitzer unverzüglich Meldung an die Gemeindekanzlei oder den zuständigen Gemeindevorstand erstattet werden.

Grundsätze

Art. 5. Alle auf Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver sind zur technischen Verwertung in eine Tierkörpersammelstelle, wenn nötig unter Einsatz von Helikoptern, abzutransportieren.

Wer Tiere auf Alpen und Weiden der Gemeinde sömmert, ist verpflichtet, wenn nötig die Kadaverbergung mit Helikoptern zu gewährleisten. (Familiengönnermitgliedschaft bei der Rettungsflugwacht (Fr. 50.--), andere Versicherungen usw.)

Das Verscharren ist nur unter Einhaltung der in den Art. 6 und 7 genannten Voraussetzungen zulässig.

Beseitigung  
der  
Kadaver

Art. 6.

a) Tierkadaver bis 70 kg

Einzelne Tierkadaver bis 70 kg sind von den Verantwortlichen an einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle zu deponieren. Sie können auch durch die Verantwortlichen an einem nicht sumpfigen Ort und ausserhalb von Quellfassungen oder Wasserläufen in einer Grube mit mindestens 1.25 Meter Überdeckung vergraben werden.

Fallen zahlreiche Kadaver an, sind sie zum Abtransport an einer Haupt- oder Verbindungsstrasse bereitzustellen.

b) Kadaver über 70 kg

Die Tierkadaver sind durch die Verantwortlichen an einer von der Gemeinde bezeichneten Haupt- oder Verbindungsstrasse, wenn nötig unter Einsatz von Helikoptern zum Abtransport durch den kantonalen Grosskadaversammeldienst bereitzustellen.

Wenn Örtlichkeiten, Wetterverhältnisse oder andere Umstände eine Bergung mittels

Helikoptern verunmöglichen, sind die Tierkadaver nach den Weisungen und unter Kostenfolge für die Gemeinde zu vergraben.

Kosten-  
tragung

Art. 7. Die Kosten für das Beseitigen von einzelnen Tierkadavern unter 70 kg (Art. 6 lit. a), wie auch die Kosten für das Bereitstellen von Kadavern an einer Haupt- oder Verbindungsstrasse gehen zu Lasten des Tierbesitzers oder des Pächters.

Bei der Kadaverbergung mittels Helikopter bleibt der Auftraggeber/Tierbesitzer kostenpflichtig. Die Gemeinde beteiligt sich an den Flugbergekosten pro Fall im Maximum in der Höhe der von der Familiengönnermitgliedschaft bei der REGA nicht gedeckten Kosten (Pro Bergung Fr. 200.--).

Die Abtransportkosten der Kadaver ab Haupt- oder Verbindungsstrasse, wie notfalls die Verscharrungskosten der Grosskadaver (Art. 6 lit. b Abs. 2) gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Originalrechnungen der Tierbergung sind der Gemeinde zu unterbreiten. Weitergehende Flugkosten oder sonstige Unkosten werden von der Gemeinde nicht übernommen. Hievon ausgenommen sind Seuchenfälle, welche im Einvernehmen mit dem kantonalen Veterinäramt zu regeln sind.

Ergänzendes  
Recht

Art. 8. Für alle Fragen, welche nicht durch dieses Reglement geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung (Art. 21), der Kantonalen

Tierseuchenverordnung (Art. 28 - 30), der  
Alpfahrtsvorschriften des Kantons Graubünden  
(Art. 4), sowie das Gesetz über die Tierkörper-  
beseitigung und das Reglement über die Or-  
ganisation des Sammeldienstes für Tierkörper  
und der regionalen Sammelstellen.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Art. 9. Dieses Reglement hebt sämtliche  
früheren Beschlüsse über die Tierkörper-  
beseitigung auf.

Inkraft-  
treten

Art. 10. Das vorliegende Reglement tritt mit  
der Annahme durch die Gemeindeversammlung in  
Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 1989

Der Gemeindepräsident:

Leo Capaul

Der Gemeindeaktuar:

Toni Casanova